

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 74/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. November 1988
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 31. August 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach ihrem am 1. März 1984 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Ehemann (Versicherter).

Der Versicherte war bei dem Hobelwerk P. P., H., als angelernter Arbeiter beschäftigt. Am 1. März 1984 (Weiberfastnacht) hatte er bis zu der um 12.30 Uhr beginnenden Mittagspause gearbeitet. Nach dem Ende der Mittagspause um 13.15 Uhr kehrte er in den Betrieb zurück, nahm seinen Arbeitsplatz neben dem des Zeugen F. nicht wieder ein, sondern hielt sich in anderen Räumen (Werkshallen) auf. Gegen 14.30 Uhr verließ er mit seinem ebenfalls bei dieser Firma beschäftigten Sohn und zwei weiteren Arbeitskollegen den Betrieb und suchte für mindestens eine halbe Stunde eine nahegelegene Gaststätte auf. Zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr kehrte er in den Betrieb zurück, nahm jedoch auch jetzt seinen Arbeitsplatz nicht wieder ein. Bis zum Schichtende hielt er sich sodann im Betrieb auf; ob er dabei in einer anderen Halle bei Arbeiten mitgeholfen hat, ist streitig.

Zusammen mit seinem Sohn verließ er um 16.00 Uhr den Betrieb. Auf der Heimfahrt um 16.18 Uhr geriet das vom Sohn gefahrene Fahrzeug von der Straße ab und prallte gegen einen Baum. Der Versicherte war sofort tot. Der Sohn erlag später seinen schweren Verletzungen. Beim Versicherten wurde eine Blutalkoholkonzentration von 1,74 Promille und beim Sohn von 1,19 Promille festgestellt.

Die Beklagte lehnte es ab, der Klägerin Witwenrente, Überbrückungsbeihilfe und Sterbegeld zu gewähren, weil kein Arbeitsunfall nach § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgelegen habe. Der Versicherte habe dreieinhalb Stunden lang keine Arbeitstätigkeit ausgeübt und sich dadurch vom Betrieb gelöst. Es sei davon auszugehen, daß der Versicherte diese Zeit mit Nichtstun, Alkoholgenuß und Gaststättenbesuch verbracht habe und sein Sinnen nur darauf gerichtet gewesen sei, ohne Arbeitsleistung die Zeit bis 16.00 Uhr zu verbringen (Bescheid vom 11. Dezember 1984 und Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 1985).

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat die Klage abgewiesen, weil der Versicherte sich seit der Mittagspause vom Betrieb gelöst gehabt und daher bei der



Heimfahrt nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Bereits in der Mittagspause habe er offenbar alkoholische Getränke zu sich genommen und nicht mehr die Absicht gehabt, im Betrieb irgendeine Arbeitsleistung zu erbringen (Urteil vom 17. Oktober 1985).

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG abgeändert und dem Antrag der Klägerin entsprechend die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente zu gewähren (Urteil vom 31. August 1987): Zwar stehe nicht fest, daß der Versicherte nach der Mittagspause bis Schichtende, also von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr noch Arbeiten im Betrieb verrichtet habe; darauf komme es jedoch nicht an, denn für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes genüge es, daß der Versicherte im Betrieb anwesend gewesen sei und dem Arbeitgeber arbeitsbereit zur Verfügung gestanden habe. Eine Lösung vom Betrieb liege nicht vor, solange ein Arbeitnehmer sich während der Arbeitszeit im Betrieb zur Verfügung halte - wenn auch mit der Absicht, sich möglichst vor der Arbeit zu drücken.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von Bundesrecht, insbesondere der §§ 539 Abs 1 Nr 1, 548 und 550 RVO. Für die Begründung des Versicherungsschutzes genüge nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht ein nur zeitlicher Zusammenhang zwischen Weg und Arbeitsende; vielmehr müsse der Weg mit der Tätigkeit im Unternehmen in einem rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang stehen. Entgegen der Auffassung des LSG sei hier der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit bei Antritt der Heimfahrt um 16.00 Uhr gelöst, denn der Versicherte sei am Nachmittag des Unfalltages gerade nicht arbeitsbereit gewesen und habe demnach nach der Rückkehr in den Betrieb zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr nicht wieder Arbeiten zur Verfügung gestanden. Das gesamte Verhalten des Versicherten lasse bei lebensnaher Beweiswürdigung nur den Schluß zu, daß er spätestens um 13.15 Uhr mit der betrieblichen Tätigkeit habe aufhören wollen. Bei fehlendem inneren Willen zur Arbeit über einen längeren Zeitraum hinweg und der Absicht, sich möglichst vor der Arbeit zu drücken, fehle es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der ggfs unfallbringenden Handlung und der versicherten Tätigkeit.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1987 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 17. Oktober 1985 zurückzuweisen.



Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und weist darauf hin, daß der Versicherte mit Ausnahme des Gaststättenbesuchs zumindest im Betrieb anwesend gewesen sei und daß seine Arbeitskraft zur Verfügung gestanden habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Der Klägerin steht der noch allein den Streitgegenstand bildende Anspruch auf Witwenrente zu (§§ 589 Abs 1 Nr 3, 590 RVO). Der Senat ist mit dem LSG der Auffassung, daß der Versicherte einen Arbeitsunfall erlitten hat, weil er sich bei Eintritt des Unfalls auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstätte befand und insbesondere nach den besonderen Umständen des Falles der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit noch bestand.

Nach § 548 Abs 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt gemäß § 550 Abs 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Diese Voraussetzungen liegen beim Versicherten vor: Er war aufgrund seines Arbeitsverhältnisses bei der Firma P. P. beschäftigt (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO). Ferner erlitt er den Unfall nicht während der - nach den Feststellungen des LSG "verbummelten" - Arbeitszeit, sondern nach Schichtende auf dem auch sonst üblichen Heimweg von dieser Beschäftigung.

Wie sich aus dem Wortlaut des § 550 Abs 1 RVO ergibt, hat der Gesetzgeber nicht schlechthin jeden Weg, der zur Arbeitsstätte führt oder von ihr aus begonnen wird, unter Versicherungsschutz gestellt. Nach § 550 Abs 1 RVO ist vielmehr darüber hinaus erforderlich, daß der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängt, dh mit ihr in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang steht. Dazu genügt nicht, daß der Weg im nahem zeitlichen Zusammen-



menhang mit dem Arbeitsbeginn oder dem Ende der Arbeit zurückgelegt wird. Die Verknüpfung mit der versicherten Tätigkeit muß vielmehr rechtlich wesentlich sein (BSG SozR 2200 § 550 Nr 57 mwN; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 486c). Entgegen der Auffassung der Revision bestand dieser innere Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis des Versicherten bei Antritt der Heimfahrt kurz nach 16.00 Uhr.

Nach den unangegriffenen und deshalb gemäß § 163 SGG bindenden tatsächlichen Feststellungen steht zwar nicht fest, daß der Versicherte nach der Mittagspause bis zum Ende der Arbeitszeit (13.15 Uhr bis 16.00 Uhr) noch Arbeiten im Betrieb verrichtete. Er stand jedoch, wie das LSG weiter bindend festgestellt hat, jedenfalls während der Zeit von 13.15 Uhr bis etwa 14.30 Uhr und insbesondere auch von 15.00 Uhr (oder 15.30 Uhr) bis Schichtende (16.00 Uhr) für Arbeiten zur Verfügung. Eine Aufforderung etwa seitens des insoweit weisungsbefugten Zeugen F., den Arbeitsplatz wieder einzunehmen und seine Arbeit zu verrichten, ist nach den Feststellungen des LSG nicht ergangen. Vielmehr ergibt sich aus der Aussage des Zeugen F., daß er gegenüber dem Versicherten zwar weisungsbefugt war, sich jedoch am Nachmittag des betreffenden Tages um ihn nicht weiter kümmerte, insbesondere keine Aufforderung zur Arbeitsaufnahme erteilte. Unter diesen Umständen hat das LSG in richtiger Weise und mit überzeugender Begründung eine den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit beendende sog Lösung vom Betrieb selbst für den Fall verneint, daß der Versicherte nach der Mittagspause seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht voll von selbst nachkam. Ebenso wie bei der versicherten Tätigkeit selbst wird der Versicherungsschutz nach § 550 RVO in der Regel dann angenommen, wenn der Versicherte den Dienst unerlaubt vorzeitig beendet (Brackmann aaO S 486c mwN; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 550 Anm 10; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kennz 108 S 2). Kein Unfallversicherungsschutz nach § 550 RVO hingegen besteht in den Fällen, in denen der Versicherte sich zwar zum Betrieb begibt, aber von Anfang an die Absicht hat, keine dem Betrieb förderlichen Arbeiten zu verrichten. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 8. Dezember 1983 (SozR 2200 § 550 Nr 60) bei einem Versicherten entschieden, der als Mitglied einer Fahrgemeinschaft andere versicherte Personen zur Arbeit fährt, ohne selbst eine Tätigkeit aufnehmen zu wollen. Im vorliegenden Fall hingegen hatte der Versicherte nach den Feststellungen des LSG noch am Vormittag bis zum Beginn der Mittagspause gearbeitet. Es ist auch insoweit wesentlich, daß das LSG festgestellt hat, daß der Versicherte sich im Betrieb arbeitsbereit zur Verfügung hielt.



Entgegen der Meinung der Revision kommt es für die Frage des rechtlichen Zusammenhangs nicht auf das Vorhandensein eines inneren Willen des Versicherten, überhaupt noch Arbeiten leisten zu wollen, an. Maßgebend ist vielmehr, daß der Versicherte während der Arbeitszeit im Betrieb für vertragsgemäße Arbeiten zur Verfügung steht; dabei ist es unfallversicherungsrechtlich unerheblich, ob er seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag schlecht erfüllt, zB unsorgfältig oder zu langsam oder zeitweilig überhaupt nicht arbeitet. Diesem vorübergehenden Untätigsein während der Arbeitszeit wird versicherungsrechtlich in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, daß während dieser Zeit bei privaten Zwecken dienenden Verrichtungen kein Versicherungsschutz besteht (vgl Brackmann aaO S 481b ff mwN). Die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten durch Bummelei am Arbeitsplatz betrifft, wie das angefochtene Urteil zu Recht ausgeführt hat, in erster Linie die Beziehungen des versicherten Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber, dem es im Rahmen des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Direktionsrechts zusteht, den Arbeitnehmer zur Arbeit anzuhalten (Abmahnung) und ggfs weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen (zB Kündigung) zu ziehen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat ferner in ständiger Rechtsprechung (BSGE 48, 224) entschieden, daß unternehmensfremder Alkoholgenuß einen Arbeitsunfall nur ausschließt, wenn die Fähigkeit des Arbeitnehmers zu der ihm obliegenden Arbeitsleistung alkoholbedingt so sehr beeinträchtigt ist, daß jederzeit mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß er die wesentlichen mit dieser Beschäftigung verbundenen Arbeitsvorgänge nicht mehr werde leisten können (vgl dazu auch Brackmann aaO S 484 ff mwN). Bei einer derart starken Trunkenheit besteht kein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, und seine für diesen Fall anzunehmende bloße Anwesenheit am Arbeitsplatz reicht nicht aus, um versichert zu sein (BSG aaO). Im vorliegenden Fall hingegen war nach den bindenden Feststellungen des LSG der Versicherte zu solchen dem Unternehmen förderlichen Arbeiten noch fähig und dazu bereit; er war demnach auch nicht - wie die Revision meint - in seiner Betriebsstätte bloß anwesend.

Mit dem LSG ist der Senat somit der Ansicht, daß Versicherungsschutz insbesondere auf dem sonst auch üblichen Heimweg von der Betriebsstätte nicht von der korrekten Erbringung der Arbeitsleistung abhängig gemacht werden kann. Wenn, wie nach den Feststellungen des LSG im vorliegenden Fall, der Arbeitgeber zu Weiberfastnacht Bummelei am Arbeitsplatz zumindest stillschweigend duldet (nicht nur der Versicherte, sondern auch andere Betriebsangehörige hatten zeitweilig den Betrieb verlassen und eine nahegelegene Gaststätte auf-



gesucht) bzw infolge fehlender Beaufsichtigung nicht bemerkt (der Betriebsinhaber und sein kaufmännischer Angestellter waren zur Messe in Köln), so ist dies Angelegenheit - wie bereits erörtert - der Arbeitsvertragsparteien, daraus evtl arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen, zB auch den Betreffenden aufzufordern, die Arbeit wieder aufzunehmen. Solange also der Versicherte im Betrieb anwesend war, für Arbeiten auch zur Verfügung stand (wenn auch mit dem Willen, sich zur Weiberfastnacht möglichst von der Arbeit fernzuhalten) und nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung fähig war, dem Unternehmen förderliche Arbeiten zu verrichten, hatte er sich nicht von seinem Betrieb gelöst. Auf die Frage, wen die Nichtaufklärbarkeit der Lösung vom Betrieb trifft (vgl BSGE 41, 137, 140), kommt es damit entgegen der Auffassung der Revision nicht an.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)